

561/AB
■ Bundesministerium vom 25.04.2025 zu 544/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. ^a Beate Meinl-Reisinger, MES
 Bundesministerin

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 25. April 2025

GZ. BMEIA-2025-0.158.935

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Zl. 544/J-NR/2025 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind?*
- *Wann darf ein Mitarbeiternder Ihres Ministerium E-Mails aus dem eigenen dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?*
- *Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?*
- *Wo und wie werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?*
- *Welche Abteilung oder welche Person ist dafür verantwortlich?*
- *Wer hat Zugriff auf gelöschte E-Mails?*

Es gelten die allgemeinen internen Richtlinien in Bezug auf sichere Aufbewahrung und Verteilung von Informationen. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen gilt als weisungswidriges Verhalten. Das Löschen von E-Mails im eigenen Postfach ist immer möglich und kann den Benutzerinnen und Benutzern in Hinblick auf die geltende IT-

Privatnutzungsverordnung nicht untersagt werden. Die Aufbewahrungszeiten und -stellen von gelöschten E-Mails sind abhängig vom Zeitpunkt des Löschens, diese Prozesse laufen automatisiert ab: 30 Tage Aufbewahrung im eigenen Postfach der Benutzerin oder des Benutzers sowie sechs Monate auf Sicherungsmedien. Zugriff auf die Sicherungsmedien haben ausschließlich die IT-Systemadministratorinnen und IT-Systemadministratoren der IKT-Abteilung. Die Postfächer von Benutzerinnen und Benutzern, die das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) verlassen, werden gelöscht.

Zu Frage 8:

- *Wie sieht das Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf welchen Zeitraum zurück die Sicherung besteht.*

Die Sicherung der Postfächer von Benutzerinnen und Benutzern erfolgt täglich mit einer Aufbewahrungsdauer von sechs Monaten.

Zu den Fragen 7, 9 und 10:

- *Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?*
- *Wer kann über die Wiederherstellung von gelöschten E-Mails entscheiden?*
- *Wie lange dauert eine eventuelle Wiederherstellung von gelöschten E-Mails?*

Sollte die Frist von sechs Monaten nach Löschung noch nicht abgelaufen sein, kann entweder auf Verlangen von Benutzerinnen und Benutzern des BMEIA betreffend deren persönliche Postfächer oder nach Weisung einer vorgesetzten Stelle, im Falle von konkreten Anhaltspunkten und nach erfolgter Datenschutzprüfung, die IKT-Abteilung gelöschte E-Mails aus vorhandenen Sicherungen abrufen. Die Dauer der Wiederherstellung hängt dabei von der Größe des betroffenen Postfachs und vom Medium, auf dem die Sicherung des Postfachs abgelegt ist, ab.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein eigenes Rechenzentrum?*
- *Werden Mail-Backups auf ministeriuminternen Servern abgelegt?*
Wenn nein, wo werden diese sonst abgelegt?
- *Inwiefern spielt das Bundesrechenzentrum eine Rolle bei der Aufbewahrung gelöschter dienstlicher E-Mails Ihres Ressorts?*

Mein Ressort verfügt über ein eigenes Rechenzentrum. Das Bundesrechenzentrum spielt bei der Aufbewahrung gelöschter dienstlicher E-Mails keine Rolle.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES